

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Helmste

1. Nutzungsberechtigt für die im anliegenden Lageplan rot markierten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Helmste sind
 - a) die Vereine und Organisationen der Gemeinde Deinste,
 - b) die Kindertagesstätte Helmste,
 - c) die Jugendpflege der Gemeinde Fredenbeck mit Veranstaltungen für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Deinste,
 - d) die politischen Gremien und Gruppierungen der Gemeinde Deinste,
 - e) die Bewohner der Gemeinde Deinste, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Deinste haben und hier überwiegend wohnen.
2. Die unter Nr. 1 genannten Nutzungsberechtigten müssen eine verantwortliche Person benennen, die für die gebuchte Veranstaltung das Hausrecht innehat und die Haftung übernimmt. Diese Person unterzeichnet die Nutzungsvereinbarung. Eine gewerbliche Nutzung des DGH Helmste ist nicht gestattet.
3. Eine direkte Überlassung der Räume an Minderjährige ist nicht möglich. Bei einer Nutzung des DGH Helmste durch Minderjährige haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Räume anzumieten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haften für eventuelle Schäden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Eine volljährige, erziehungsberechtigte Person muss ständig anwesend sein.
4. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindedirektor der Gemeinde Deinste abschließend.
5. Die unter Nr. 1 a) bis d) genannten Nutzungsberechtigten können das DGH Helmste kostenfrei für gemeinnützige Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, den im als Anlage 1 beigefügten Lageplan grün markierten Schießstand für Großveranstaltungen mit zu nutzen. Die Schieß Sport Gemeinschaft Helmste e.V. ist spätestens vier Wochen vor der gewünschten Nutzung zu unterrichten und erhält vom Veranstalter eine Umbaupauschale in Höhe von 30,00 € für den Ab- und Aufbau der Schießanlagen. Sofern die Nutzung für öffentliche Veranstaltungen erfolgt, ist durch den Nutzer die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten zu zahlen.
6. Nutzungsberechtigte nach Nr. 1 e) haben eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 40,00 €, bzw. 100,00 € pro Tag zu entrichten. Eine Nutzung des DGH Helmste durch Privatpersonen ist nur bis 20 Uhr gestattet. Die Nutzung durch unter Nr. 1 a) bis d) genannte Personengruppen geht stets der privaten Nutzung vor. Sofern nicht 2 Monate vor dem durch die Privatperson gebuchten Termin eine anderweitige Nutzung durch unter Nr. 1 a) bis d) genannte Personengruppen angemeldet wurde, steht der Privatperson das Vorrecht auf die Nutzung zu. Eine Nutzung des DGH Helmste für Beerdigungsveranstaltungen kann durch den zuständigen Bestatter zu den vorgenannten Bedingungen gebucht werden, sofern keine andere Örtlichkeit für diese Veranstaltung vorhanden ist.

7. Für die Verwaltung und die Terminvergabe des DGH Helmste wird ein/e Beauftragte/r sowie ein/e Stellvertreter/in von der Gemeinde Deinste eingesetzt. Diese Personen entscheiden eigenverantwortlich über alle Belange der Nutzung des DGH Helmste im Rahmen dieser Nutzungsordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindedirektor der Gemeinde Deinste.
8. Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Sie wird von der/dem mit der Verwaltung des DGH Helmste Beauftragten kassiert. Sie/Er stellt hierüber eine Quittung aus.
9. In der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für die vermierterseitige Endreinigung der benutzten Räume (ggf. auch der Außenanlagen) nicht enthalten. Die Räume sind besenrein, das Inventar und die Außenanlagen vollständig gereinigt zu hinterlassen. Die zusätzliche vermierterseitige Endreinigung erfolgt durch eine von der Gemeinde Deinste bestimmte Person und wird vom Beauftragten gem. Nr. 7 abgerechnet. Eine Reinigungsstunde ist mit dem jeweils gültigen Stundensatz (z.Zt. 30,00 €) zu vergüten. Über den notwendigen Umfang der vermierterseitigen Endreinigung entscheidet die von der Gemeinde Deinste bestimmte Person.
10. Die besenreine Rückgabe der Räumlichkeiten hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Zur Sicherstellung der ordnungs- und termingemäßen Rückgabe sowie für etwaige Schäden ist eine Kautionshöhe von 100,00 € gegen Quittung bei der/dem mit der Verwaltung des DGH Helmste Beauftragten zu hinterlegen.
11. Der Transponder für das DGH Helmste wird durch die/den mit der Verwaltung des DGH Helmste Beauftragte/n ausgegeben. Nach der Nutzung und Reinigung wird durch die/den Beauftragte/n eine Endkontrolle durchgeführt, der Transponder wieder entgegengenommen und – sofern alles ordnungsgemäß vorgefunden wird – die Kautionshöhe zurückgegeben.

Deinste, den 27.02.2024

Gemeinde Deinste


.....
Jörg Müller
Bürgermeister


.....
Matthias Hartlef
Gemeindedirektor

Anlagen: Lageplan
Vordruck Nutzungsvereinbarung

Anlage 1

